

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 12

20. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 — Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg — Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik — Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes — Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer — Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024 — Direktorium 2024/2025 — Päpstliche Verlautbarungen — Personalplanung 2025 — Ernennungen-Entpflichtungen-Beauftragungen — Pfarreiverleihungen (Korrekturen) — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg

vom 10. Juli 2024

(in Kraft seit 1. September 2024)

Präambel

- 1) Die geistliche Grundlage: Singt dem Herrn ein neues Lied (Ps 96)

„Wo der Mensch mit Gott in Berührung kommt, reicht das bloße Reden nicht mehr aus. Es werden Bereiche seiner Existenz geweckt, die von selbst zu Gesang werden.“ [Joseph Ratzinger, *Der Geist der Liturgie*. Eine Einführung, Freiburg 2000, 117]

Der gemeinsame Gesang als urmenschliche Ausdrucksform ist das einende Element, das aus den einzelnen Mitfeiernden eines Gottesdienstes eine „Gemeinde“ formt – sie ist damit im Kleinen ein Abbild des großen pilgernden Volkes Gottes, wie es die Konstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt, das in der Feier der Liturgie Gott als dem einen Herrn huldigt. Die Konstitution stellt dazu fest: „So verherrlichen wir alle, die [...] zur einen Kirche versammelt sind, in dem einen Lobgesang den einen und dreifaltigen Gott.“ [LG 50]

Unser Lobgesang und damit die gesamte Kirchenmusik sind also Wesenselemente der Kirche. Und diese „überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht. [...] Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden.“ [SC 112/114]

Die zitierte Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils gibt auch den konkreten Auftrag: „Die Kirchenmusiker mögen, von christlichem Geist erfüllt, sich bewusst sein, dass es ihre Berufung ist, die Kirchenmusik zu pflegen und deren Schatz zu mehren. Sie sollen Vertonungen schaffen, welche die Merkmale echter Kirchenmusik an sich tragen und nicht nur von größeren Sängerkhören gesungen werden können, sondern auch kleineren Chören angepasst sind und die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde der Gläubigen fördern.“ [SC 121]

Waren musikalische Stile und die in der Liturgie zugelassenen Instrumente immer schon dem Wandel der Zeit unterworfen, so doch nie die Ehrfurcht vor dem, zu dessen Lobpreis wahre Kirchenmusik erschaffen

und gepflegt wurde und wird. Der heilige Papst Johannes Paul II. konkretisiert und öffnet zugleich 2003 diese Ehrfurcht in seiner großen Enzyklika „*Ecclesia de Eucharistia*“ so: „Die sakrale Kunst muss sich ... durch die Fähigkeit auszeichnen, das Mysterium angemessen zum Ausdruck zu bringen, und zwar in Übereinstimmung mit dem ganzen Glauben der Kirche [...]. Dasselbe gilt [...] für die bildenden Künste und für die Kirchenmusik.“ [*Ecclesia de Eucharistia*, Nr. 50]

- 2) Studium, Liturgie und Weitergabe

Die *scholae cantorum* der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrtausends bildeten durch den Dreiklang aus Studium, Feier und Weitergabe der liturgischen Gesänge für Messfeier und Stundengebet bereits das, was wir auch heute an einer Ausbildungsstätte für Kirchenmusik und Musikpädagogik vereint sehen: Diese *scholae cantorum* waren zugleich Orte des Einstudierens und der Übung für den Sängerkhor, sie pflegten den Gesang in den liturgischen Feiern selbst und sie waren zugleich Ort der Ausbildung zur Weitergabe des Repertoires, sowohl in räumlichem Sinn an andere *scholae* an fernen Orten, wie auch in zeitlichem Sinn an nachfolgende Generationen. Das Studium und die Befähigung zur Weitergabe dieser Gesänge, die wir heute als Kernrepertoire des Gregorianischen Chorals bezeichnen, waren umso bedeutender, als dass diese Weitergabe zunächst ausschließlich mündlich erfolgte. Schon die Bezeichnung „*schola cantorum*“ verbindet Gesang und Lehre. Das Leben und Wirken dieser *scholae cantorum* muss bereits damals von höchster Qualität, Intensität und Ehrfurcht vor dem vertonten Wort Gottes geprägt gewesen sein. Diese Trias bildet auch heute das Leitbild einer Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik und zeigt, dass die intensive Beschäftigung mit der Kirchenmusik aus sich heraus immer die Befähigung nicht nur zur Ausübung, sondern auch stets zur Weitergabe und Entwicklung in sich birgt – Kirchenmusik und Musikpädagogik sind somit seit jeher aufs Engste miteinander verbunden, wie die Geschichte der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg zeigt.

- 3) Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

In der Präambel der Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg in der Fassung vom 22.11.2011 heißt es: „Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen Kirche fest verankert. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: ‚Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht.‘“ [SC 112].

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes – die kirchenmusikalischen Dienste“ – hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers verwiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg von Franz Xaver Haberl (1840-1910) gegründet. Sie ist heute weltweit die älteste durchgängig bestehende Institution ihrer Art. 35 Jahre später, am 22. November 1909, wurde sie von Bischof Antonius von Henle als „Kirchliche Stiftung“ übernommen. Prinzregent Luitpold erteilte am 24. Januar 1910 dieser Stiftung seine Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio an das Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt sie 1967 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zugesprochen und wurde mit dem Bescheid vom 26. August 1973 rückwirkend zum 01. Januar 1973 in die „Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung“ umgewandelt.

Mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg änderte die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ durch Beschluss ihres Stiftungsrats vom 10. Mai 2001 ihre Satzung, um sie einem neuen Stiftungszweck und der Rechtsstellung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anzupassen. Denn in Abstimmung mit der Bayerischen und der Deutschen Bischofskonferenz und mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom errichtete der Hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg, Manfred Müller, an seinem 75. Geburtstag, dem 15. November 2001, Fest des Hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg, die „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“.

Am 22. November 2006 trat nach einem Erprobungszeitraum von fünf Jahren eine aktualisierte Fassung der Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (GrO) (zuletzt geändert am 22. November 2011) in Kraft. Aufgrund dieser Aktualisierung wegen der Neufassung des bayerischen Hochschulgesetzes und Hochschulpersonalgesetzes vom 1. Juni 2006 trat zuletzt die Satzung der Stiftung zum 01. Januar 2007 (zuletzt geändert am 23. September 2016) in Kraft.

Anlässlich der gesetzlichen Neuregelung des Hochschulwesens mit dem Inkrafttreten der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium 2019 und des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes zum 01. Januar 2023 wurden die Satzung der Stiftung und die Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg einer Revision unterzogen.

Verbunden mit der Zielsetzung, eine transparente und klare Satzungsstruktur sowie eine klare Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen der Stiftungsorgane zu schaffen, hat der Stiftungsrat der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ – vorbehaltlich der kirchenrechtlichen Kompetenzen des Diözesanbischofs – nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Name, Rechtsnatur der Stiftung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. ²Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 4 BayStG; Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 3 lit. c KiStiftO) sowie eine öffentliche juristische Person im Sinne des universalen kirchlichen Rechts (CIC 1983 in seiner jeweils geltenden Fassung, c. 116). ³Der Sitz der Stiftung ist Regensburg.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere durch Unterhalt und Betrieb der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg und eines an die Hochschule angeschlossenen Wohnheimes für Studierende.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung:

- a) ¹Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. ²Sie kann eigene oder

andere Rechtsträger mit ähnlichen Zwecken durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen,

- b) Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen,
- c) den oben genannten Personenkreis fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren.

- (3) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 3 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus
- a) dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
 - b) kirchlichen (diözesanen und überdiözesanen) Zuschüssen,
 - c) Zuschüssen des Freistaates Bayern, die aufgrund geltender Regelungen gewährt werden,
 - d) sonstigen Einnahmen der Stiftung,
 - e) freiwilligen und dafür bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (2) ¹Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit die steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit dies zulassen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundstockvermögen und sonstigen Vermögen. ²Das Grundstockvermögen bildet auch das Stammvermögen (patrimonium stabile) im Sinne des universalen Kirchenrechts (CIC).
- (2) ¹Das Grundstockvermögen ist gegenständlich zu erhalten. ²Es besteht aus Grund und Boden und den aufstehenden Gebäuden in der Andreasstraße 9 und der Seifensiedergasse 1A in 93059 Regensburg. Flur-Nummern: 10, 10/1, 39/2, 40, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/7, 42, 45/6.

- (3) ¹Das sonstige Vermögen besteht aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einkünften aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. ²Es ist nach den Grundsätzen einer gewissenhaften, sparsamen und zweckentsprechenden Verwaltung zu bewirtschaften.

Art. 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Protektor der Stiftung,
- b) der Stiftungsvorstand und
- c) der Stiftungsrat.

Art. 6 Der Bischof von Regensburg

- (1) Die Stiftung steht unter dem besonderen Schutz des Bischofs von Regensburg (Protektor der Stiftung).
- (2) ¹Der Bischof oder sein/e Delegierte/r kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 10 Abs. 9). ²Der Bischof kann jederzeit umfassende Auskunft von den weiteren Stiftungsorganen über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (3) Der Bischof von Regensburg ist Großkanzler (Magnus Cancellarius) der Hochschule und übt im Rahmen des kirchlichen Rechts die Aufsicht über die Hochschule aus.
- (4) ¹Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrats und des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats sind zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Bischof als Protektor der Stiftung und Großkanzler der Hochschule zur Kenntnisnahme vorzulegen. ²Der Bischof kann widerruflich bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich ihn vorsehen, ganz dem Stiftungsrat bzw. dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. ³Übertragung und Widerruf bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht – unbeschadet Abs. 8 – aus drei Personen, in der Regel aus:
- a) dem/der Rektor/in der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg,

- b) dem/der Prorektor/in der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg und
- c) dem/der Verwaltungsleiter/in bzw. Kanzler/in.
- (2) Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt umgehend nach Amtsantritt des Rektors/der Rektorin diese/n als Mitglied des Stiftungsvorstands für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit als Rektor/in der Hochschule.
- (3) Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt umgehend nach Amtsantritt des Prorektors/der Prorektorin diese/n als Mitglied des Stiftungsvorstands für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit als Prorektor/in der Hochschule.
- (4) ¹Der Stiftungsrat der Stiftung bestätigt den/die Kanzler/in als Mitglied des Stiftungsvorstands. ²Die Amtszeit im Stiftungsvorstand entspricht der Amtszeit von Rektor/in als Vorsitzendem/Vorsitzender und Prorektor/in.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt eines der Mitglieder des Stiftungsvorstands zum/zur Vorsitzenden und eines zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Scheidet der/die Rektor/in vorzeitig aus dem Amt, ist nach Amtsantritt des neuen Rektors/der neuen Rektorin diese/r als Mitglied des Stiftungsvorstands gemäß (2) zu bestätigen und die Bestellung von Vorsitzendem/Vorsitzender und stellvertretendem Vorsitzendem/stellvertretender Vorsitzender gemäß (5) für die Dauer der Amtszeit des Rektors/der Rektorin durchzuführen.
- (7) ¹Scheidet der/die Prorektor/in vorzeitig aus dem Amt, wird der/die neue Prorektor/in für den Rest der Amtszeit des Rektors/der Rektorin als Mitglied des Stiftungsvorstands bestätigt. ²Die Bestellung von Vorsitzendem/Vorsitzender und stellvertretendem Vorsitzendem/stellvertretender Vorsitzender gemäß (5) für die Dauer der Amtszeit des Rektors/der Rektorin ist durchzuführen. ³Satz 2 gilt analog, falls ein/e Kanzler/in vorzeitig ausscheidet.
- (8) ¹Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsvorstands nach (1) a) bis c) aus wichtigem Grund abberufen. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung vorzeitig aus dem Amt, ist dieses für die restliche Amtszeit durch den Stiftungsrat neu zu bestellen. ³Wird der Vorsitzende des Stiftungsvorstands abberufen, so führt der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands weiter.
- (9) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus. ²Eine Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands für ihre Vorstandstätigkeit ist in einer gesonderten Vergütungsordnung festzulegen, welche vom Stiftungsrat zu genehmigen ist. ³Im Falle der Ehrenamtlichkeit werden notwendige Aufwendungen von der Stiftung ersetzt.
- (10) ¹Für die Mitglieder des Stiftungsvorstands ist eine angemessene Vermögensschaden-/ Organhaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) zu unterhalten. ²Die Haftung ehrenamtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit rechtlich zulässig.

Art. 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstands

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in folgender Weise: Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten einzelvertretungsberechtigt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands den/die Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands nur im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand führt unter Beachtung von Richtlinien des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt. ²Dem Stiftungsvorstand obliegt die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Stiftung.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss. ²Darin ist auch die besondere Aufgabenteilung geregelt.
- (4) Der Stiftungsvorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, führt bei den Sitzungen den Vorsitz, stellt die Tagesordnung auf, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Stiftungsvorstand zu den Sitzungen. ²Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. ³Die vorstehenden Formalitäten brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands darauf verzichten.
- (6) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – können beratende Gäste eingeladen werden.

- (7) Der Stiftungsvorstand bildet seinen Willen durch Beschlussfassung. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Stiftungsvorstands ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Der Stiftungsvorstand fasst – sofern nicht anders geregelt – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltung ist unzulässig. ³Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (9) ¹Der/Die Vorsitzende des Stiftungsvorstands, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er/sie dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (10) Der Stiftungsvorstand erstattet jährlich dem Stiftungsrat einen Tätigkeitsbericht.

Art. 9 Stiftungsverwaltung

- (1) ¹Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wahrzunehmen. ²Der Stiftungsvorstand hat insbesondere auf eine den Grundsätzen guter Unternehmensführung verpflichtete Geschäftsführung sowie ein fachlich anerkanntes Standards entsprechendes und mit Blick auf die Verhältnisse der Stiftung angemessenes Risiko- und Compliance-Management-System hinzuwirken. ³Die Geschäftsführung orientiert sich an den für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Grundsätzen, soweit sich aus dieser Satzung und dem Wesen der Stiftung nicht etwas anderes ergibt. ⁴Im Bereich der Vermögensanlage ist auf eine an den Zielen einer ethisch-nachhaltigen Vermögensbewirtschaftung orientierte Anlagestrategie zu achten.
- (2) ¹Die Stiftung kann sich einer anderen juristischen Person zur Erledigung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Stiftungsverwaltung bedienen. ²Hierzu erlässt der Stiftungsrat entsprechende Regelungen.

Art. 10 Stiftungsrat

- (1) ¹Dem Stiftungsrat gehören fünf oder sieben vom Protektor der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsrats berufene Mitglieder an. ²Die Mitglieder des

Stiftungsrats sollen insgesamt über fachlich-inhaltliche, wirtschaftliche und juristische Kompetenz verfügen. ³Der Stiftungsvorstand unterstützt den Stiftungsrat bei der Auswahl geeigneter Mitglieder.

- (2) Mitglieder der Hochschule und des Stiftungsvorstands sowie Beschäftigte der Stiftung können dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (3) ¹Sowohl Kleriker als auch Beschäftigte der Diözese Regensburg Körperschaft des öffentlichen Rechts, die diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören oder die unmittelbar oder mittelbar in aufsichtlicher oder in dienstleistender Funktion im Aufgabenbereich der Stiftung in der Verwaltung der Diözese Regensburg tätig sind, sollen nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrats bestellt werden. ²Sofern Kleriker oder Beschäftigte der Diözese Regensburg Mitglieder des Stiftungsrats sind und gleichzeitig diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören oder unmittelbar oder mittelbar in aufsichtlicher oder dienstleistender Funktion im Aufgabenbereich der Stiftung in der Verwaltung der Diözese Regensburg tätig sind, darf hier keine Beteiligung an Beschlussfassungen per Stimmabgabe zu einem betreffenden Sachverhalt erfolgen.
- (4) ¹Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre; Wiederberufung ist möglich. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (5) ¹Der Protektor der Stiftung kann ein Stiftungsratsmitglied nach Anhörung der weiteren Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. ²Der/Die Betroffene hat Anspruch auf Gehör durch den Protektor.
- (6) Die Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt – mit Ausnahme der Abberufung – so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind.
- (7) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig. ²Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden notwendige Aufwendungen von der Stiftung ersetzt. ³Die Haftung ehrenamtlicher Mitglieder des Stiftungsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit rechtlich zulässig.
- (8) Für die Mitglieder des Stiftungsrats ist eine angemessene Vermögensschaden-/ Organhaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) zu unterhalten.
- (9) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:
- a) der Protektor der Stiftung oder sein/e Delegierte/r und
 - b) Mitglieder des Stiftungsvorstands.

- (10) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – können beratende Gäste eingeladen werden.

Art. 11

Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Protektor der Stiftung beruft den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats nach Anhörung des Stiftungsrats aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Der/Die Stellvertreter/in des Vorsitzenden wird vom Stiftungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. ³Die Amtsdauer des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin beträgt fünf Jahre; eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, führt den Vorsitz im Stiftungsrat, stellt die Tagesordnung auf, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Stiftungsrat zu den Sitzungen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Stiftungsrats und sein/e bzw. ihre/ihr Stellvertreter/in vertreten jeweils einzeln die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand, dem/der Rektor/in und dem/der Prorektor/in sowie den Professorinnen und Professoren der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

Art. 12

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung, unbeschadet der Zuständigkeiten seines/seiner (stellvertretenden) Vorsitzenden und des Stiftungsvorstands. ²Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
- a) Personal-, Wirtschafts-, Vermögens- und Investitionsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, unter anderem über
- Errichtung, Übernahme, Übergabe oder Schließung von Einrichtungen der Stiftung,
 - Gründung, Beteiligung und Auflösung von juristischen Personen,
 - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Schenkungen,
 - Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien,

- Erklärung eines Verzichts, Abschluss eines Vergleichs, Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. Schuldversprechens;
- b) Bestätigung der Mitglieder des Stiftungsvorstands nach Art. 7(2) bis (4) sowie die Abberufung nach Art. 7(8) und die Bestellung eines Ersatzmitglieds.
- c) die Änderung der Stiftungssatzung,
- d) Satzungen sowie sonstige Ordnungen und Richtlinien der Stiftung,
- e) den Stiftungshaushalt samt Stellenplan der Stiftung und die Bewilligung außerordentlicher, im Stiftungshaushalt nicht vorgesehener Ausgaben,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (3) Im Bereich der Hochschule beschließt der Stiftungsrat insbesondere über
- a) die Zustimmung zu einer Änderung der Grundordnung,
 - b) die Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin,
 - c) die Bestätigung der Wahl des Prorektors/der Prorektorin,
 - d) die Berufung und Entlassung von Professor/inn/en,
 - e) die Genehmigung der in der Grundordnung genannten Ordnungen und Satzungen, soweit diese der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen, sowie Empfehlungen an den Großkanzler, soweit auch dieser bzw. das Dikasterium für die Kultur und die Bildung für diese Genehmigungen zuständig ist.
- (4) ¹Der Stiftungsrat erledigt die sonstigen in der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Aufgaben. ²Im Übrigen begleitet er fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.
- (5) Auf Vorschlag des Stiftungsrats oder des Senats der Hochschule kann die Hochschule mit Zustimmung des jeweils anderen Gremiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre an der Hochschule beeinflusst haben, die Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorin verleihen.
- (6) ¹Der Stiftungsrat kann für die Stiftungsverwaltung Richtlinien aufstellen, insbesondere Anlagerichtlinien. ²Der Stiftungsrat kann sämtliches Schriftgut sowie elektronische Dokumente der Stiftung und ihrer Einrichtungen selbst oder durch einzelne seiner Mitglieder oder durch beauftragte Dritte einsehen, prüfen oder prüfen lassen.

- (7) Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand und von jedem Hochschulorgan Auskunft verlangen.

**Art. 13
Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche oder in einer anderen vom Stiftungsrat vorab beschlossenen Form erfolgenden Einladung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin, nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal. ²Die unter Art. 10(9) genannten Personen sind ebenfalls einzuladen.
- (3) ¹Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. ²Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. ³Die vorstehenden Formalitäten für die Einladung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats darauf verzichten.
- (4) ¹Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Zweckes der Verhandlung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. ²Der Stiftungsvorstand ist befugt, einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats zu stellen.
- (5) ¹Der Stiftungsrat bestimmt eine/n Schriftführer/in, der/die über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine Niederschrift zu fertigen hat. ²Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (6) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder des Stiftungsrats entsprechend (2) und (3) ordnungsgemäß geladen wurden. ²Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen (ausnahmsweise in digitaler Form) gefasst. ³In dringenden Fällen sind Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn sämtliche Mitglieder dem Verfahren des Umlaufs zustimmen. ⁴Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Enthaltung ist unzulässig. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.
- (7) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrats oder eine juristische Person oder Vereinigung, bei der das Mitglied des Stiftungsrats Mitglied eines Entscheidungsorgans ist, so nimmt dieses – unbeschadet der Regelung des Art. 10(3) – an der Abstimmung nicht teil.

**Art. 14
Anstellungsträgerin**

Die Stiftung ist Anstellungsträgerin für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung.

**Art. 15
Dienstrechtliche Vorschriften**

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeitsverhältnisse ist das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg findet in ihrer jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Dienstaufsicht wird ausgeübt über
- a) die Professorinnen und Professoren durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n;
 - b) den/die Rektor/in, den/die Prorektor/in sowie den/die Kanzler/in durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrats, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n;
 - c) alle sonstigen in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten in der Hochschule durch den/die Rektor/in, im Vertretungsfall durch den/die Prorektor/in sowie
 - d) alle sonstigen Beschäftigten der Stiftung durch den/die Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands, im Vertretungsfall durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n des Stiftungsvorstands.

**Art. 16
Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

¹Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Genehmigung des Bischofs von Regensburg. ²Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Verfügung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Genehmigungsbehörde (vgl. Art. 22 BayStG).

Art. 17
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde der Diözese Regensburg.

stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 KiStiftO als erteilt.

(2) Dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule sind zeitnah zu ändern.

(3) Die bisherige Satzung i.d.F. der Änderungssatzung vom 23. September 2016 tritt mit dem Tag des Inkrafttretens gemäß Abs. 1 außer Kraft.

Art. 18
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise –, bei sonstiger Beendigung, mit Ausnahme des Falles der Vereinigung mit einer anderen Stiftung, oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Hiermit wird vorstehende Neufassung der Satzung vom 10. Juli 2024 gemäß Art. 20 der bislang geltenden Stiftungssatzung (i.d.F. vom 23. September 2016) oberhirtlich genehmigt und deren In-Kraft-Treten zum 1. September 2024 angeordnet. Damit gilt auch die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 44 KiStiftO als erteilt.

Art. 19
In-Kraft-Treten

(1) ¹Die vorstehende durch Beschluss des Stiftungsrats vom 10. Juli 2024 für fünf Jahre probenhalber („ad quinquennium experimenti gratia“) beschlossene Satzung, die am 22. Juli 2024 die Genehmigung des Bischofs von Regensburg erhielt, tritt zum 1. September 2024 in Kraft. ²Mit der Genehmigung durch den Bischof gilt auch die

Das Datum der Genehmigung, des Inkrafttretens und die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung sind in Art. 19 Abs. 1 der Satzung aufzunehmen.

Regensburg, den 22. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg

vom 23.7.2024 (GO-HfKM)

Präambel

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) hat als staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft Anteil am Selbstverständnis und Auftrag katholischer Universitäten weltweit. Sie ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit. Lehre und Forschung an der Hochschule richten sich danach aus, dass sie denjenigen an staatlichen Hochschulen mindestens gleichwertig sind.

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg von Franz Xaver Haberl gegründet. Seit

dem 15. November 2001, besteht sie als „Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. Sie ist heute weltweit die älteste durchgängig bestehende Institution ihrer Art.

Sie widmet sich insbesondere der Pflege und Entwicklung der katholischen Kirchenmusik und Musikpädagogik durch Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Musik ist eine Universalie der menschlichen Kultur und ein besonderes Kulturgut („donum dei optimum“). Sie findet in der Gesellschaft statt und prägt den Menschen – das Individuum – und seine Umwelt. Ihre scheinbare Immaterialität, das Erklingen und Verklängen im Augenblick, ihr direkter Zugang zu Seele, Körper und Geist öffnet den Menschen das Tor zu Empathie und Spiritualität.

Musik hat in der katholischen Kirche ihren traditionellen und zentralen Ort im Gottesdienst und ist Teil der Verkündigung. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“, der „das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert“ und „die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt“ (vgl. SC 112).

Musik erfüllt ebenso wichtige Funktionen in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft. Sie schlägt Brücken zu den Menschen, eröffnet allen Altersgruppen musikkulturelles Erleben und aktive Teilhabe, bietet Möglichkeiten für Inklusion, fördert Gemeinschaft und prägt das Gemeindeleben.

Musikpraxis ist nicht denkbar ohne Musik-Lernen, -Lehren und -unterricht. Daher ist Kirchenmusik untrennbar verbunden mit Musikpädagogik. Chorproben und Orgelunterricht, Musik- und Gesangunterricht in Schulen, die Leitung unterschiedlicher kirchlicher Musikensembles von elementarer musikalischer Früherziehung für Kleinkinder bis zum Seniorensingen, von der Popband bis zur Bläsergruppe zeigen die Vielfalt und die Bandbreite musikpädagogischer Arbeit, die sich mit der Kirchenmusik verknüpfen.

Darüber hinaus nimmt die HfKM in Kooperation mit der Universität Regensburg weitere gesellschaftliche Bereiche in den Blick, in denen sich musikbezogene Lernprozesse vollziehen. Ziel dieser gemeinsamen musikpädagogischen Bemühungen ist sowohl die Schulung musikalisch-künstlerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten wie auch der Erwerb personaler und sozialer Kompetenz durch musikalische Teilhabe. Auch auf diesem Wege kann sie dazu beitragen, jungen Menschen christliche Werte zu vermitteln, wie sie von der katholischen Kirche vertreten werden.

Als katholische Musikhochschule im deutschen Sprachraum arbeitet sie eng mit den staatlichen Musikhochschulen zusammen und entwickelt darin ihr unverwechselbares Profil. Sie versteht sich als ein Ort exemplarischen Forschens, Lehrens und Lernens, der die Rolle, das Selbstverständnis und die Möglichkeiten von Kirchenmusik und Musikpädagogik in der Gesellschaft kritisch betrachtet und reflektiert. Als Teil der katholischen Weltkirche gilt ihre besondere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt.

Unter diesem Leitbild gibt der Stiftungsrat nach Anhörung des Senates gemäß § 32 Abs. 4 GO vom 22.11.2011 der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ (HfKM), in Englisch „University of Catholic Church Music and Music Education“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.
- (4) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und der hierzu ergangenen Verordnungen (OrdVG) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (jetzt: Dikasterium für die Kultur und die Bildung) vom 27. Dezember 2017. ²Sie ist eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts (vgl. can. 116 CIC i.V.m. Art. 62 § 3 Veritatis gaudium). ³Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 102 ff. des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). ⁴Sie unterliegt den kirchlichen und staatlichen Akkreditierungsvorgaben.
- (2) ¹Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in Übereinstimmung mit den Vorgaben des staatlichen Arbeitsrechts. ²Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 12 Grundordnung berufen werden.

- (3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Professuren und den/die Kanzler/in der Hochschule Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.
- (4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausübung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik und der Musikpädagogik.
- (2) ¹Die Hochschule bildet Studierende für den musikalisch-pastoralen Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. ²Des Weiteren umfasst die Ausbildung an der Hochschule auch instrumental- und gesangspädagogische Studiengänge, sowie Teile des Studiengangs Schulmusik für das Lehramt an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg. ³Auch der Bereich der musikalischen Frühförderung ist Bestandteil der Hochschule.
- (3) Sie nimmt auch Aufgaben in kirchenmusikalischer und musikpädagogischer Fort- und Weiterbildung wahr.
- (4) Die Hochschule ist in ihrer Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Universitäten, Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.
- (2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern besteht eine Kooperation mit der Universität Regensburg.

§ 5 Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.

- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere
1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter/innen,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 38 § 1 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 20 BayHIG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.
- (2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere
1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und Art. 9 Nr. 1, 2, 5 u. 7 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 27. Dezember 2017;
 2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen.
 3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.
- (3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch eine/n von ihm bestellte/n Vertreter/in den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

- (1) ¹Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. ²Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands richten sich nach der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Art. III

Mitglieder der Hochschule

§ 8

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- die immatrikulierten Studierenden,
 - die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte,
 - die weiteren an der Hochschule tätigen nicht-wissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Mitarbeiter/innen,
 - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professor/inn/en sowie die Ehrensenator/inn/en.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.
- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV

Lehrkörper

§ 9

Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) ¹Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Veritatis

gaudium“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. ²Die ausnahmsweise Anstellung nicht-katholischer Dozent/inn/en, vor allem wenn es sich um Professor/inn/en für die Fächer gemäß Abs. 4 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von § 8 Abs. 2.

- (3) Näheres hierzu regelt die Berufsordnung.
- (4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:
1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
 2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
 3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel / Improvisation),
 4. Gregorianik und Deutscher Liturgiegesang,
 5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik),
 6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik),
 7. Musiktheorie und Gehörbildung.

²Der fachliche Zuschnitt und die Eingruppierung der Professuren können bei Bedarf auf Antrag des Senats vom Träger der Hochschule verändert werden. ³Vom Hochschulträger können nach Anhörung des Senats weitere Professuren in vorrangig kirchenmusikalisch relevanten Fächern eingerichtet werden. ⁴Auf Antrag des Senats können vom Träger der Hochschule weitere Professuren eingerichtet werden.

- (5) ¹Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan. ²Die Hochschulleitung organisiert das notwendige Lehrangebot im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (6) ¹Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte aus schwerwiegenden Gründen nach kirchlichem (vgl. cann. 1364-1399 CIC; Grundordnung des kirchlichen Dienstes Art. 5) und weltlichem Recht entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. ²Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 24 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ anzustreben. ³Dabei ist immer das Recht der Lehrkraft sicherzustellen, den für die Entlassung tragenden Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen sowie die eigene Sichtweise darzustellen und sich zu verteidigen. ⁴Gegen die Entlassungsentscheidung des Stiftungsrates steht hierarchischer Rekurs an den Großkanzler sowie gegen dessen Entscheidung an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung offen (vgl. cann. 1732-1739).

§ 10

Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Teil 1 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz – AVBayHIG in ihrer jeweils geltenden Fassung).
- (2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.
- (3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z.B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Kursen, Fachkonferenzen und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, von dem/der Rektor/in im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11

Professuren

- (1) ¹Die Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) vertreten selbstständig ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. ²Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzertierenden Aktivitäten gewährleistet. ³Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Professor/inn/en (Inhaber/innen einer Professur gemäß § 9 Abs. 4 Grundordnung) kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 61 BayHIG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 12

Berufung der Professor/inn/en

- (1) ¹Für das Berufungsverfahren gilt die Berufsordnung der HfKM und Art. 66 BayHIG in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. ²Auf eine Professur an der Hochschule kann nur berufen werden, wer

unmittelbar zuvor mindestens drei Jahre an einer anderen Hochschule hauptberuflich tätig war oder unmittelbar zuvor eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer in seinem Fachgebiet an anderer Stelle ausgeübt hat. ³Berufungen von hauptberuflich an der Hochschule Lehrenden sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und benötigen im Senat eine Zweidrittelmehrheit. ⁴Die Professor/inn/en weisen sich durch Promotion in ihrem Fachgebiet und weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder durch herausragende künstlerische und pädagogische Leistungen aus.

- (2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger von dem/der Rektor/in mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss und vom Senat gebilligt wurde, öffentlich ausgeschrieben.
- (3) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Bewerbungen dem Senat zu. ²Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens eine hauptberufliche Professorin und ein hauptberuflicher Professor von zwei anderen Musikhochschulen angehören müssen. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die in Art. 66 BayHIG vorgesehene Professorin durch einen Professor ersetzt werden. ⁴Die weitere Besetzung der Berufungskommission regeln Art. 66 BayHIG und die Berufsordnung der Hochschule.
- (4) ¹Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber/innen zu einer hochschulöffentlichen Lehrprobe sowie einem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Vortrag eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. ²Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. ³Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber/innen zu begründen. ⁴Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 28 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.
- (5) Zur endgültigen Fassung der Berufsliste nimmt der Senat Stellung.
- (6) ¹Der/Die Rektor/in leitet die Berufsliste sowie alle Stellungnahmen und Gutachten dem Stiftungsrat zu. ²Der Berufsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber/innen beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. ³Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsliste durch Beschluss. ⁴An die Reihenfolge der Berufsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. ⁵Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine von

dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.

- (7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „Venia docendi“ (Art. 27 § 1 Satz 2 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“) bzw. bei Lehre in Fächern, die Glaube und Moral betreffen, nach Einholung und Erteilung des „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhles die „missio canonica“ (Art. 27 § 1 Satz 1 und § 2 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“) und stellt die Ernennungsurkunde aus.
- (8) ¹Will der Stiftungsrat keine/n der vorgeschlagenen Bewerber/innen berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. ²Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidat/inn/en vorzuschlagen. ³Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrats oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidat/inn/en vor, so gilt dieses Berufungsverfahren als gescheitert.
- (9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 107 BayHIG.

§ 13 Honorarprofessor/inn/en

- (1) Die Honorarprofessor/inn/en werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Für die Bestellung gilt Art. 68 BayHIG.
- (3) Durch die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professor/inn/en erforderlich sind. ²Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. ³Sie werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und anschließender Vorstellung mit Vorspiel und/oder Fachvortrag und Lehrproben auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

- (2) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. ²Die Beschäftigten sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu unterrichtenden Fach mit Prädikatsabschluss besitzen. ³Sie sollen künstlerische Leistungen und pädagogische Eignung sowie einen mehrjährigen Lehrauftrag an einer anderen Hochschule oder vergleichbare Qualifikationen nachweisen.
- (3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent/in an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 15 Lehrbeauftragte

- (1) ¹Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. ²Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbstständig durch.
- (2) ¹Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 83 BayHIG. ²Über die Bestellung und Vergütung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. ³Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 14 Grundordnung (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach der mit dem/der Lehrbeauftragten abzuschließenden Honorarvereinbarung.

Art. V Studierende

§ 16 Zulassung und Studium

- (1) ¹Als Student/in kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation nach Maßgabe des Art. 108 in Verbindung mit Art. 88 und 89 BayHIG sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 31, 32 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ sowie Art. 26 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und, im Falle von Kirchenmusik Studierenden, zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrge-

meinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist. ²Flüchtlinge, Vertriebene und Flüchtlingen gleich gestellte Personen, die nicht über die regulär erforderliche Dokumentation verfügen, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden.

- (2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze wird vom Senat nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten und des jeweiligen Stellenplans (vgl. § 9 Abs. 5) festgelegt.
- (3) ¹Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch die Hochschulleitung. ²Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Einteilung der Unterrichtsgruppen entscheiden die Fachbereichsleiter bzw., wenn keine Fachbereichsleitung vorhanden ist, die Lehrkräfte.
- (4) Die Festlegung der Semesterzeiten, der Vorlesungszeiten und der vorlesungsfreien Zeiten regelt § 4 (2) ASPO.
- (5) Das Nähere zu Immatrikulation, Studium und Exmatrikulation regeln die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 17

Jungstudierende und Gaststudierende

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können als Jungstudierende aufgenommen werden und den Status bis zum Ende ihrer Schulzeit behalten, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen.
- (2) ¹Als Gaststudierende/r kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. ²Soweit ein/e Gaststudierende/r Einzelunterricht erhalten soll, ist seine/ihre Eignung durch eine Prüfung festzustellen. ³Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss.
- (3) Näheres ist in der vom Senat erlassenen „Ordnung für Jung- und Gaststudierende“ der Hochschule geregelt.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 108 in Verbindung mit 88 und 89 BayHIG sowie des § 35 der Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI

Nichtwissenschaftliches / nichtkünstlerisches Personal

§ 18

Begriff, Einstellung

- (1) Zum nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeitenden, die weder Lehrende noch Studierende sind.
- (2) Die nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Mitarbeitenden werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII

Studiengänge und akademische Grade

§ 19

Studiengänge

- (1) ¹Die Hochschule kann Bachelor- und Master-Studiengänge unterhalten. ²Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO und FSPO).
- (2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“, Art. 30 OrdVG), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Art. 102, 105 BayHIG).
- (3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen erfolgt im Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“, der Zugangsberechtigung zum Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ ist.
- (4) Im Anschluss an den Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ und an andere Bachelor-Studiengänge können wenigstens in Fächern, die mit einer Professur besetzt sind, Master-Studiengänge mit pädagogischen und künstlerischen Abschlüssen eingeführt werden.

§ 20

Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein

berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Bachelor-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Bachelor of Music (B.Mus.).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von Art. 96 BayHIG erworben, der den Anforderungen des Master-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz entspricht.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 3 verleiht die Hochschule als Lizentiat im Sinne von Art. 46 und 47 der Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ den akademischen Grad Master of Music (M.Mus.).
- (5) ¹Aufgrund erfolgreicher Abschlüsse in anderen musikpädagogischen oder künstlerischen Bachelor- und Master-Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen verleihen. ²Zur Errichtung weiterer Bachelor- und Master-Studiengänge bedarf es bei kanonischen Studiengängen der Approbation und bei nichtkanonischen Studiengängen des „Nihil obstat“ durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, das zuvor vom Großkanzler einzuholen ist (vgl. Art. 52 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG).
- (6) Auf Wunsch wird Absolvent/inn/en der Hochschule zum authentischen Dokument über den erlangten akademischen Grad auch ein Dokument mit weiteren Informationen über den absolvierten Studienverlauf ausgestellt (Diploma Supplement).

Art. VIII Hochschulinstitutionen

§ 21 Organe der Hochschule

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat.

§ 22 Die Hochschulleitung

Die Hochschulleitung besteht aus

- a) dem/der Rektor/in,
- b) dem/der Prorektor/in,
- c) dem/der Kanzler/in.

§ 23 Aufgaben der Hochschulleitung

- (1) ¹Die Hochschule wird durch den/die Rektor/in geleitet. ²Er/Sie wird durch den/die Prorektor/in und den/die Kanzler/in unterstützt. ³Die Hochschulleitung wirkt kollegial zusammen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung muss der katholischen Kirche angehören. ⁵Dem/Der Prorektor/in sind eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, in denen diese/r die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigt (vgl. § 25 Abs 8). ⁶Der/Die Rektor/in bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben der Hochschulleitung.
- (2) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, für die in dieser Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist; sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.
- (3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Rechtswidrige Beschlüsse sind entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und dem Stiftungsrat zur Beurteilung vorzulegen.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hochschulleitung an dessen Stelle. ²Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich zu unterrichten. ³Der Senat kann die Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) ¹Die Hochschulleitung kann, wenn nötig, hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. ²Die Beauftragung ist zu dokumentieren.
- (6) ¹Mitglieder der Hochschulleitung können zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beraten-

der Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Die Hochschulleitung kann den Senat und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

- (7) ¹Die Hochschulleitung hat das Recht, zur Erledigung ihrer Aufgaben beratende Kommissionen einzusetzen. ²Die Hochschulleitung entscheidet über die Zusammensetzung und bestimmt deren Leitung.

§ 24 Rektor/in

- (1) ¹Der/Die Rektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) auf deren Vorschlag für vier Jahre gewählt; jeder Vorschlag eines Kandidaten/einer Kandidatin bedarf der Unterstützung durch wenigstens drei Senatsmitglieder. ²Er/Sie muss katholisch sein. ³Die Wahl, durch die der/die Gewählte lediglich einen Rechtsanspruch auf das Amt erhält (vgl. can. 178 und 179 §§ 4 und 5 CIC), bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und das Dikasterium für die Kultur und die Bildung. ⁴Die Wahlbestätigung, die schriftlich zu erteilen ist (vgl. can. 179 § 3 CIC), muss der/die Gewählte selbst innerhalb acht Tagen bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates erbitten (vgl. can. 179 § 1 CIC), der/die das Weitere veranlasst.
- (2) ¹Wiederwahl ist zulässig, soweit nicht die von BayHIG Art. 31 Abs. 2 definierte Höchstamtszeit von 12 Jahren überschritten wird. ²Auf diese Höchstamtszeit sind alle Amtszeiten einer Person seit Gründung der HfKM anzurechnen. ³Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die bisherige Rektor/in die Geschäfte bis zur Bestellung seines/ihres Nachfolgers bzw. seiner/ihrer Nachfolgerin fort.
- (3) ¹Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung aus maßgeblichen Gründen (vgl. dazu can. 179 § 3 CIC) nicht, ist dies dem/der Gewählten wenigstens in summarischer Form mitzuteilen (vgl. can. 51 CIC). ²Dem/Der Gewählten steht das Recht zu, bei einer Nichtbestätigung durch den Stiftungsrat an den Großkanzler sowie bei Nichtbestätigung durch den Großkanzler an das Dikasterium für die Kultur und die Bildung zu rekurrieren (vgl. can. 1732-1739). ³Ist die erfolgte Wahl endgültig nicht bestätigt und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine/n Professor/in der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum/zur kommissarischen Rektor/in.
- (4) ¹Der/Die Rektor/in kann durch den Senat mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden; der/die Rektor/in hat dabei kein Stimmrecht. ²Für die Sitzung, in der über die Abwahl des Rektors abgestimmt werden soll, bestimmt der Senat in der vorangehenden Sitzung eine/n Sitzungsleiter/in. ³Der/Die Sitzungsleiter/in hat die anstehende Abwahl in der Ladung ausdrücklich zu benennen und über das Ergebnis der Abwahl den Großkanzler umgehend zu informieren. ⁴Dem/Der Abgewählten steht das Recht zu, gegen seine/ihre Abwahl binnen einer Nutzfrist von 10 Tagen an den Großkanzler zu rekurrieren, der nach Einholung geeigneter Informationen die Abwahl bestätigt oder den Senat zu einer erneuten Abstimmung auffordert; deren Ergebnis ist, wenn zur Abstimmung ordentlich geladen wurde und diese rechtmäßig nach Satz 1 und 2 erfolgte, vom Großkanzler zu bestätigen. ⁵Bei bestätigter Abwahl informiert der Großkanzler unverzüglich das Dikasterium für die Kultur und die Bildung sowie das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (5) Näheres zur Wahl und Abwahl des Rektors/der Rektorin regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.

§ 25 Aufgaben des Rektors/der Rektorin

- (1) ¹Der/Die Rektor/in vertritt die Hochschule. ²Er/Sie sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung und aller weiterer Ordnungen der HfKM, bereitet die Sitzungen des Senats und der Hochschulleitung vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse des Senats. ³Der Rektor kann die Leitung von Senatssitzungen an ein Senatsmitglied mit dessen Einverständnis delegieren.
- (2) Der/Die Rektor/in leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 34 Abs. 1 Grundordnung).
- (3) ¹Hält der/die Rektor/in einen Beschluss des Senats oder des Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er/sie diesen zu beanstanden. ²Die Beanstandung muss rechtlich, im Zweifelsfall durch ein Rechtsgutachten begründet sein und hat aufschiebende Wirkung. ³Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors/der Rektorin nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der/die Rektor/in den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates, der/die endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Hochschulleitung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Rektor/in an deren Stelle; dies gilt auch

für dringende Angelegenheiten im Sinne von § 23 Abs. 4. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch den Mitgliedern des Senats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die Hochschulleitung und, soweit die Angelegenheit den Senat betrifft, auch der Senat können die Entscheidung nachträglich wieder aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (5) Die Hochschulleitung bereitet den Haushaltsplan der Hochschule vor und legt ihn dem Senat zur Stellungnahme vor.
- (6) ¹Der/Die Rektor/in ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ²Er/Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht der Senat oder die Hochschulleitung zuständig sind. ³Er/Sie hat den Senat unverzüglich schriftlich über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) ¹Der/Die Rektor/in berichtet – möglichst zusammen mit anderen Mitgliedern der Hochschulleitung – dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule. ²Der Senat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (8) Der/Die Rektor/in dokumentiert mindestens zu Beginn einer Amtszeit schriftlich die Aufgaben des Prorektors/der Prorektorin die ihm/ihr mit seiner/ihrer Zustimmung zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (9) Der/Die Rektor/in kann dem/r Prorektor/in allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (10) Soweit die Wahrnehmung des Rektorenamtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem/der Amtsinhaber/in und der Stiftung als Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 26 Prorektor/in

- (1) ¹Ist der/die Rektor/in verhindert, so tritt der/die Prorektor/in an seine/ihre Stelle. ²Bei dessen/deren Verhinderung benennt der/die Rektor/in einen Professor zur Vertretung.
- (2) ¹Der/Die Prorektor/in wird vom Senat aus dem Kreis der Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung) und der in den Senat gewählten Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1) auf vier Jahre gewählt.

²Näheres zur Wahl und Abwahl regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats. ³Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
- (4) § 24 Abs. 4 und 5 und § 25 Abs. 10 Grundordnung gelten entsprechend.

§ 27 Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören an:
1. der Rektor/die Rektorin als Vorsitzende/r,
 2. die in § 11 Abs. 1 der Grundordnung genannten Professor/inn/en, für nicht besetzte Professuren deren jeweilige/r Fachvertreter/in (vgl. Satz 2),
 3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1), die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
 4. die/der Gleichstellungsbeauftragte nach § 29,
 5. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten (§ 15), die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
 6. zwei Vertreter der Studierenden, die von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt werden,
 7. ein/e Vertreter/in des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals (§ 18), der/die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

²Ist eine Professur nicht besetzt und gehört kein Mitglied des Fachbereichs laut Satz 1 Ziff. 3, 4 oder 5, dem Senat an, wählen die das Fach vertretenden Personen aus ihrem Kreis eine Fachvertretung für die unbesetzte Professur im Sinne von Satz 1 Ziff. 2 mit beratender Stimme in den Senat, bis die Professur wiederbesetzt ist.

- (2) Der/Die Kanzler/in gehört dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3, 5, 6 und 7 sowie eines Mitgliedes nach Satz 2 regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 28 Aufgaben des Senats

- (1) ¹Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder die Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet. ²Der Senat beschließt insbesondere über alle Personalangelegenheiten, Änderungen des Studienangebots und Großprojekte, deren Umsetzung jedoch der Genehmigung des Stiftungsrates nach Maßgabe dieser Grundordnung und der Stiftungssatzung unterliegt.
- (2) ¹Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat ein Vorschlagsrecht zu. ²Bei Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule entschieden werden können, kann der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat erarbeiten.
- (3) ¹Die Beschlussfassung des Senats zu Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Stellungnahme über die Vorschläge für die Berufung der Professor/inn/en, die Bestellung von Honorarprofessor/inn/en und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. ²Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis der Professor/inn/en; besteht auch hier Gleichheit, gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.
- (4) ¹Der Senat soll in der Regel während der Vorlesungszeiten monatlich zusammenkommen. ²Senatssitzungen können öffentlich und nichtöffentlich abgehalten werden. ³Über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsteile entscheidet der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung vor Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) ¹Über den Verlauf der nichtöffentlichen Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (6) Beschlüsse des Senats, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, werden von dem/der Rektor/in der Hochschule unverzüglich durch Aushang bekannt gemacht.
- (7) Der Senat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (8) ¹Der Senat kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Abarbeitung ihm zukommender Aufgaben einsetzen. ²Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe muss ein Senatsmitglied innehaben. ³Der/Die Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Senat über die Fortschritte der Arbeitsgruppe. ⁴Alle Mitglieder der Hochschule können mit deren Zustimmung vom Senat zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe berufen werden. ⁵Ferner können externe Fachleute vom Senat als ständige Mitglieder oder zu einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe hinzuberufen werden.
- (9) Die Hochschule kann auf Vorschlag des Senats oder des Stiftungsrates und mit Zustimmung des je anderen Gremiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre an der Hochschule beeinflusst haben, die Würde eines/einer Ehrensensator/s/in verleihen.

§ 29 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in werden vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied im Senat und ebenso Mitglied in allen Berufungskommissionen und Einstellungsverfahren.
- (3) Näheres regelt die Gleichstellungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30 Fachgruppen und Dozentenkonferenz

- (1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik, die zusammen mit dem Studium Lehramt für Musik an Gymnasien in Kooperation mit der Universität Regensburg und dem Jungstudierendenprogramm die Säulen der HfKM bilden.
- (2) In der Regel zu Beginn und am Ende eines Semesters, mindestens jedoch einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.
- (3) Über den Inhalt der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Professoren,

Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten zur Kenntnis zuzuleiten ist.

§ 31 Fachbereiche

- (1) Es gibt folgende Fachbereiche: Chorleitung, Orgel, Klavier, Gesang, Theorie, Streicher/Bläser, Gregorianik/Deutscher Liturgiegesang/NGM, Jungstudium/Jugendkantorei.
- (2) ¹Die Fachbereichssprecher/innen sind die jeweiligen Fachprofessor/inn/en. ²In Fachbereichen, in denen mehrere Professuren vorhanden sind, erfolgt eine Wahl durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs. ³In Fächern, die nicht durch eine hauptberufliche Professur vertreten sind, ist der/die Fachbereichssprecher/in ein/eine durch sämtliche Mitglieder des Fachbereichs zu wählende/r hauptberufliche/r Dozent/in oder ein/e Honorarprofessor/in. ⁴Die Amtszeit der zu wählenden Fachbereichssprecher/innen beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich. ⁶Mitglieder der Fachbereiche sind alle in diesem Fach haupt- und nebenberuflich Lehrenden. ⁷Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen ist möglich.
- (3) ¹Mindestens einmal pro Semester sollen alle Professor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten, die dem Fachbereich angehören, auf Einladung des Fachbereichsprechers/der Fachbereichssprecherin zu einer Konferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit der jeweiligen Fachbereiche zu koordinieren. ²Die Fachbereichssprecher/innen stehen in ständigem Kontakt mit der Hochschulleitung.
- (4) Die Fachbereichssprecher/innen müssen dem Senat über aktuelle Entwicklungen und Ereignisse in ihrem Fachbereich berichten.

§ 32 Studierendenversammlung

- (1) ¹Die Studierendenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. ²Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. ³Weiter berät und beschließt die Studierendenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) ¹Die Studierendenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule im Sinne von § 16 Grundordnung. ²Sie tritt mindestens einmal im

Semester zusammen. ³Die Studierendenvertreter/innen im Senat berufen sie ein und leiten sie. ⁴Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁵Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der/Die Rektor/in der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. ⁷Ihm/Ihr und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

- (3) ¹Die Studierendenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester zwei Studierendenvertreter für den Senat gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 6 Grundordnung, den/die Studentensprecher/in und dessen/deren Vertreter/in. ²Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. ³Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. ⁴Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studierendenversammlung entscheidet der/die Rektor/in der Hochschule. ⁵Das Nähere regelt eine von der Studierendenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studierendenversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.
- (5) Die Studierendenversammlung kann weitere Organe einer Studierendenvertretung einsetzen, deren Zuständigkeiten und Zusammensetzung sowie das nähere Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung eine eigene Ordnung regelt, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (6) Die Studierendenversammlung kann gemäß Art. 28 Abs. 1 BayHIG Vertreter/innen in den Landesstudierendenrat entsenden, die von ihr durch Wahl bestimmt werden, vgl. Art. 108 Abs. 3 BayHIG.

§ 33 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) ¹Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. ²Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.
- (2) Die Bibliothek wird von dem/der Leiter/in der Bibliothek verwaltet.
- (3) ¹Der Senat bestellt einen/eine hauptberuflich Lehrende/n zum/zur Leiter/in der Bibliothek. ²Dieser/Diese hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. ³Insbesondere hat der/die Leiter/

in für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.

- (4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.
- (5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. IX Hochschulverwaltung

§ 34 Hochschulselbstverwaltung und Trägerverwaltung

- (1) ¹Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die von dem/der Rektor/in geleitet wird. ²Der Träger stellt dem/der Rektor/in hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.
- (3) ¹Der/Die Kanzler/in unterstützt den/die Rektor/in in der Verwaltung der Hochschule. ²Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und in dieser Funktion nicht an die Weisung des Rektors/der Rektorin gebunden. ³Einsetzung und Entlassung des Kanzlers/der Kanzlerin erfolgen durch den Stiftungsrat; vor einer Entlassung ist der Senat anzuhören.
- (4) Die Hochschule sorgt für internes Qualitätsmanagement. Näheres regelt die Ordnung für Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. X Aufsicht

§ 35 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

- (1) ¹Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung sowie des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). ²Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. ³Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.

- (2) ¹Der/Die Rektor/in übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. ²Ausgenommen davon sind die Professor/inn/en (§ 11 Abs. 1 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt bei dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (3) ¹Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung (c. 816 § 2 CIC, Artt. 7 und 52 Apost. Konstitution „Veritatis gaudium“ i.V.m. Art. 41 OrdVG, sowie Art. 30 OrdVG), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Art. 102 und 105 BayHIG). ²Die Ordnungen nach Satz 1 werden vom Senat erlassen, für alle anderen Ordnungen gelten die in dieser Grundordnung festgelegten Zuständigkeiten für den Erlass und Genehmigungsvorbehalte.

- (4) ¹Die Grundordnung wird vom Stiftungsrat erlassen und durch Promulgation im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekannt gemacht. ²Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats. ³Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder erforderlich. ⁴Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

Art. XI Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen. ²Sie tritt am 01.10.2024 in Kraft; die bisherige Grundordnung vom 22. November 2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 37-45) tritt am selben Tage außer Kraft.

Regensburg, am 23. Juli 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderung in § 19 AT AVR

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

2. Änderung in Anlage 14 zu den AVR

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

3. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

4. Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

- ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktätlich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

- ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
- ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
- ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt.

³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

5. Bestätigung Befristungsregelungen

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

- § 19 Absatz 5 AT AVR,
- § 18 Anlage 30 AVR,
- §§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
- §§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
- §§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

6. Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regional-kommission Bayern

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heil-

erziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

7. Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

8. Änderung in Anlage 7 zu den AVR

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

9. Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

- IV. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 4. September 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Die mittleren Werte des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, wird mit der Maßgabe übernommen, dass
- die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Regensburg, den 11. September 2024

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ an das bekannte Konto überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40
85354 Freising
Tel.: 08161 / 5309 -53 oder -49
info@renovabis.de | www.renovabis.de

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besuche-

rinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bo-

nifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 10. November 2024 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten,

und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferenten und -referentinnen haben im August 2024 eine Aktionsmappe erhalten mit erhaltenen Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wurde allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Direktorium 2024/2025

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2024.

Die Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Diözese Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1113 (Frau Simone Vetter), E-Mail: simone.vetter@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. (Pfarramt St. Ulrich, Dompfarrei, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg,

Tel. 0941 597-1090, e-mail: dompfarreiengemeinschaft@bistum-regensburg.de). Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen. Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Hinweis

Das Direktorium steht etwa ab Ende Oktober/Anfang November online zur Verfügung. Es ist im Bereich „Bistum → Dienst für Pfarreien und Einrichtungen → Liturgische Hilfen“ auf der Bistums-Homepage abrufbar.

Päpstliche Verlautbarungen

Botschaft des Heiligen Vaters Franziskus für den XXXIX. Weltjugendtag am 24. November 2024

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2024/09/17/0700/01399.html#ted>

Personalplanung 2025

Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindeferent/-innen

1. Priester

1.1 Personelle Veränderung für 2025

Priester, die zum 01. September 2025 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 06. Dezember 2024 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im November 2024 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2 Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2025

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2025 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 06. Dezember 2024 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester (Diakon Andreas Dieterle) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Ruhestand 2025

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester" aktualisiert im Amtsblatt Nr. 4 vom 28.03.2024 (S. 33):

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2024/2025 zum 01. September 2025 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 15. November 2024 Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Im Sinne eines guten Übergangs für die Gläubigen und eines guten Anfangs für den neuen Pfarrer wird sehr empfohlen, den Ruhestandswohnsitz nicht am bisherigen Einsatzort zu nehmen. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen.

Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2024/2025 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2025 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 15. November 2024 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4 in der Aktualisierung von 2024 (vgl. Amtsblatt Nr.4 vom 28.03.2024)
3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2025 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 06. Dezember 2024 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1 Personelle Veränderung für 2025

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2025 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 06. Dezember 2024 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2 Ruhestand 2025

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone":

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw.

mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).

Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

3.1 Personelle Veränderungen für 2025

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2025 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 06. Dezember 2024 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2 Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 7 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3 Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 06. Dezember 2024 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4 Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2025 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 17. Januar 2025 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestands-priester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestands-priester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Ernennungen – Entpflichtungen – Beauftragungen

31.08.2024

Domvikar i. R. Harald Scharf: entpflichtet als Geistlicher Beirat für den Familienbund der deutschen Katholiken

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom 01.10.2024 für die Dauer von drei Jahren zu Mitgliedern in der Bischöflichen Kommission für Liturgie und Kirchenmusik ernannt:

01.09.2024

Pfarrer Thomas Fischer: ernannt zum Präses der Kolpingsfamilie Schönwald

Dr. Sven Boenneke

Klaus M. Brantl

Prof. Dr. Harald Buchinger

Julia Glas

Domkapellmeister Christian Heiß

Regionaldekan Pfarrer Johannes Hofmann

Prof. Dr. Christoph Hönerlage

Dr. Peter Maier

Regionalkantor Stephan Merkes

Pfarrer Franz Pfeffer

Domkapitular Martin Priller

Andreas Sagstetter

Dr. Christian Schulz: beauftragt als Geistlicher Beirat für den Familienbund der deutschen Katholiken

Dr. Roland Batz

Generalvikar

Pfarreiverleihungen (Korrekturen)

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.05.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael an **Pfarrer Hartmut Constien**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum 01.05.2024 folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarreien Saal a.d. Donau-Christkönig mit Expositur Einmuß und Teuerting-St. Oswald an **Pfarrer Dr. Augustin Antony Lobo**

Personalveränderungen

Ständige Diakone

01.09.2024

Thomas Bauer DZ (pfarrlicher Dienst): angewiesen in die Pfarrei Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt mit Kuratbenefizium Ränkam im Dekanat Cham

Gemeindereferenten/-innen

01.09.2024

Lisa Rattei: angewiesen in die Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach/Wallersdorf/Altenbuch/Haidlfing (bisher: Pfarreiengemeinschaft Pilsting/Großköllnbach)

Religionslehrer/-innen i.K.

31.08.2024

Heidi Anthofer: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grund- und Mittelschule Neustadt/Donau sowie Grundschule Abensberg)

Maximilian Auburger: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Nittenau)

Irmgard Schmidt: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grundschule Hemau)

Christine Weber: ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese Regensburg (zuletzt Grundschulen Langquaid und Rohr sowie Sonderpädagogisches Förderzentrum Rottenburg/Laaberg)

01.09.2024

Rosemarie Aichner-Schedlbauer (Past.Ref.): abgeordnet an die HA 7 Schule/Hochschule zum Dienst an die Grundschulen Regensburg-Prüfening und Obertraubling

Monica Barcan: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Praktikum** an die Grundschule Nittendorf

Daniela Baumgartner: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grund- und Mittelschule Pförring

Evelyn Betzbacher: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Fensterbach und Rottendorf sowie an die Mittelschule Schmidgaden

Melanie Buda: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschule Mietraching

Susanne Fink: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Mittelschule Cham;

Maria Handwerker (Gem.Ref.): abgeordnet an die HA 7 Schule/Hochschule zum Dienst an die Grundschulen Pfatter und Wörth-Wiesent

Helena Kollmannsberger: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Diesenbach und Steinsberg

Maria Guadalupe Lentner Ibanez: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. im Vorbereitungsdienst** an die Grundschulen Vielfalt und Toleranz und SiS International School, beide in Regensburg, sowie an das Gymnasium SiS International School Regensburg.

Katalin Maxim: angewiesen als **Religionslehrerin i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grund- und Mittelschule St. Wolfgang Regensburg sowie an die Grundschule Sinzing

Josef Rodler: angewiesen als **Religionslehrer i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grundschulen Rebühl Weiden und Parkstein sowie an die Grund- und Mittelschule Windischeschenbach

Sebastian Stejskal: angewiesen als **Religionslehrer i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung** an die Grundschule Waldershof und an die Mittelschule Ebnath.

Folgende pastorale Mitarbeiter/-innen wechselten zum 01.09.2024 in den Schuldienst:

Simone Berzl, Elisabeth Bruns, Christine Daffner, Barbara Dirmeier, Katharina Dilger, Susanne Falter, Daniela Fantoli, Angela Garhammer, Dr. Elisabeth Hammer-Butzkamm, Viktoria Kirschner, Birgit Lang-Riebl, Stefanie Leber, Robert Lentner, Julia Plödt, Antonia Preßl, Rita Rosenmeier, Andrea Schaller, Evi Schmidt, Ulrike Simon-Schwesinger, Martina Spießl, Irmgard Thanner-Weber, Christina Ziegler, Philippa Zuckermann.

Notizen

Gesundheitswoche für Priester

Die LIGA Krankenversicherung Katholischer Priester VVaG Regensburg verweist auf die Möglichkeit für Priester der Diözese im kommenden Jahr 2025 in den beiden Häusern Kneipp-Kurhaus St. Josef/Wörishofen und Kurhaus Hotel Bad Bocklet (Caritas) das Angebot der „Gesundheitswoche“ wahrzunehmen. Bei der siebentägigen Maßnahme tragen die Priester die Unterbringungs-/Verpflegungskosten, die Kosten für die Anwendungen übernehmen vollständig die LIGA

Krankenversicherung, bzw. die Bayerische Beamtenkrankenkasse.

Nähere Informationen hierzu erteilt:

Klerusvereins der Diözese Regensburg e.V.
Pfr. Rainer Schinko (Vorsitzender),
Tel.: 08733/1651
rainer.schinko@bistum-regensburg.de

ReBe (Regelmäßige Begleitung – Gruppensupervision) für neue Pfarrer

Erstmals eine Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft als verantwortlicher Pfarrer / Pfarradministrator übernehmen, bringt eine Umstellung der eigenen Arbeitsweise und größere Verantwortung in Seelsorge und Verwaltung mit sich. Zudem erfordert die neue Rolle mehr Leitungskompetenz.

Mittwoch, 06. November 2024

Mittwoch, 29. Januar 2025

Mittwoch, 07. Mai 2025

Mittwoch, 02. Juli 2025

Ort: Haus Werdenfels / Nittendorf Waldweg 15

Die ReBe für neue Pfarrer unterstützt diesen Übergang in den ersten zwei Dienstjahren und reflektiert das Hineinwachsen in die Leitungsrolle.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Mail bis zum 23. Oktober 2024 an:

Im Schuljahresverlauf finden vier Treffen an folgenden Terminen mit Pfarrer Adrian Latacz jeweils von 14:30 bis 17:30 Uhr statt:

Beratungsstelle für Supervision und Coaching
Dr. Wolfgang Holzschuh
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
wolfgang.holzschuh@bistum-regensburg.de

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen

am 28. Juli	Most Josef , BGR, frr. Pfr., 77 Jahre alt
am 14. August	Sparrer August , frr. Pfr., 93 Jahre alt
am 16. August	Bauernfeind Ludwig , Pfr. i. R., 95 Jahre alt
am 27. August	Lehner Klaus-Peter , Pfr., 65 Jahre alt

R.I.P